

# Wie weit bei der Hilfe für Referendaren gehen?

**Beitrag von „O. Meier“ vom 7. Februar 2018 16:47**

## Zitat von Karl-Dieter

Das ist so nicht richtig, zumindest in NRW

ADO §10

(5) Lehrerinnen und Lehrer können verpflichtet werden, als Ausbildungslehrerinnen und -lehrer an der Lehrerausbildung (Vorbereitungsdienst) und bei den Praxiselementen des Lehramtsstudiums (§ 12 LABG - BASS 1-8) sowie als Prüfer an staatlichen Prüfungen und in Prüfungsausschüssen nach § 40 Absatz 2 BBiG und § 34 Absatz 2 HwO mitzuwirken.

Von der Verpflichtung gehen die Uhren aber nicht langsamer. Es ist wie immer, wenn eine Aufgaben hinzukommt, muss was anderes liegen bleiben. Das kann man z.B. über Anrechnungsstunden regeln. Oder es bleibt ungeregelt, dann ergibt sich etwas.

Und wenn eine höhere Stelle meint, so etwas könne "so nebenbei" laufen, muss man sich auch nicht wundern, wenn man die "So nebenbei"-Leistung bekommt.